

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung

Teil 8: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in Nordrhein-Westfalen¹

Einführung

Die Handreichungen dieses Arbeitskreises entstehen auf der Grundlage der gesammelten Bewertungsentscheidungen unterschiedlicher Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen. Da Verwaltungsunterlagen in vielen Kommunen ähnlich strukturiert sind, sollen sie als Empfehlungen verstanden werden und Arbeiterleichterung sowie Unterstützung für andere Kommunalarchive bieten, jedoch die eigene Bewertungsarbeit und -entscheidung im jeweiligen Kommunalarchiv nicht ersetzen.

Die Vielfalt der Aufgaben und Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung nach 1945 hat zu mehreren themenbezogenen Handreichungen durch den Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in NRW geführt.² Die vorliegende Handreichung beschäftigt sich mit dem Schriftgut aus dem Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung. Zu den Unterlagen aus der Leitungsebene dieses Bereiches als kommunale Organisationseinheit siehe die entsprechende Handreichung dieses Arbeitskreises.³

Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Um 1948 entstanden in Nordrhein-Westfalen die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte.⁴ Diese nehmen bis heute Aufgaben im Bereich Tierschutz, Lebensmittelüberwachung sowie Verbraucherschutz wahr und kooperieren dabei eng mit der „Allgemeinen Abteilung“ des Ordnungsamtes und dem Gesundheitsamt sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Entwicklung des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung ist dabei untrennbar mit der Geschichte der kommunalen Schlachthöfe, welche hauptsächlich zwischen 1870 und 1970 existierten, verbunden. Bis zur

Privatisierung der Schlachthöfe, Schlachtviehmärkte und Fleisch-/Viehmärkte in Westdeutschland ab den 1960er-Jahren dienten diese Einrichtungen sowohl der Schlachtung unter tierärztlicher Aufsicht, der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für die Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Fleisch als auch der Fleischvermarktung.⁵ Die Gemeinden können im Rahmen des Gesundheits- und Umweltschutzes die Benutzung der Schlachthöfe vorschreiben.⁶ Der Schlachthofzwang fußt u. a. auf der Überlegung, dass hierdurch die hygieni-

1 An der Erarbeitung dieser Handreichung waren folgende Kommunalarchive beteiligt: LWL-Archivamt für Westfalen (Nicola Bruns, Stefan Schröder), LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Gregor Patt), Kreisarchiv Soest (Iris Zwitter), Stadt- und Kreisarchiv Paderborn (Ralf Schumacher), Stadtarchive Bochum (Annett Schreiber), Borken (Thomas Hacker), Dortmund (Ute Pradler), Iserlohn (Rico Quaschny), Köln (Andrea Wendenburg), Moers (Daniela Gillner), Münster (Michael Jerusalem) und Sankt Augustin (Michael Korn).

2 Erschienen ist bisher: Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 1: Einführung und allgemeine Ordnungsangelegenheiten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 37–41; Teil 2: Meldewesen und Bürgerservice, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 57–59; Teil 3: Personenstandswesen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 60–63; Teil 4: Straßenverkehr; in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 90 (2019), S. 61–63; Teil 5: Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 91 (2019), S. 50–53; Teil 6: Gewerbe, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 93/94 (2021), S. 60–64; Teil 7: Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 95 (2021), S. 60–67.

3 Handreichung zur Bewertung von Unterlagen kommunaler Amtsleitungen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 36–37.

4 Vgl. Thomas: Tierseuchenbekämpfung, in: Verein für die Geschichte der Deutschen Landkreise e. V. (Hrsg.), Der Kreis. Ein Handbuch, Bd. 4a: Aufgaben der Kreise, Köln/Berlin. 1986, S. 213 f.

5 R. Jerzembek, Schlachthöfe und Veterinärwesen, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, hrsg. In Verbindung mit den kommunalen Spitzenverbänden von Günter Püttner, Bd. 4: Die Fachaufgaben, Berlin/Heidelberg 1984, 2. Aufl., S. 531 f.

6 Bis heute wurde der vorgeschriebene Benutzungszwang für Schlachthöfe nicht aus den Gemeindeordnungen gestrichen; vgl. § 9 GO NRW.

sche Überwachung von Schlachtungen gewährleistet werden kann.⁷

Nebeneinrichtungen des Schlachthofs waren Eingangs- und Einfuhruntersuchungsstellen, Isolierschlachthäuser oder -anlagen für kranke Tiere, Freibänke⁸ und Freibanksammelstellen sowie Laboratorien für die Fleischuntersuchung.

Heutzutage beruhen die Aufgaben der Veterinärämter im Bereich Tierwohl auf Bundes-, Landes- und Europarecht. Maßgebend sind vor allem folgende Rechtsgrundlagen: Tierschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996, Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen) vom 3. Februar 2015, und Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) vom 3. Februar 2015.

Tierwohl

Artenschutz: Das Veterinäramt oder die Untere Naturschutzbehörde⁹ führt, oftmals mit einem Fachverfahren¹⁰, ein Melderegister sowie Akten (Bestandsanzeigen) über besonders geschützte Arten im Bezirk. In diesen werden der Tierhalter/die Tierhalterin, der rechtmäßige Erwerb des Tieres sowie alle Veränderungen in Bezug auf die Haltung oder deren Bedingungen (sog. Bestandsveränderung) angezeigt. Dazu gehören beispielsweise die Zu- und Abgänge, die Verlegung des regelmäßigen Standortes bei einem Wohnungswechsel oder eine längerfristige anderweitige Unterbringung wie zu Pflege- oder Zuchtzwecken. Zusätzlich muss der Besitzer/die Besitzerin die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht nachweisen. Falls dies nicht möglich ist, wird das Tier für die Akte fotografiert. Außerdem wird für die ordnungsmäßige Haltung ein Nachweis der rechtmäßigen Zucht in der Europäischen Union (EU) oder ein Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU benötigt. Dabei dürfen Exemplare von streng geschützten Arten¹¹ von wenigen Ausnahmen abgesehen nur mit Ausnahme-genehmigungen in Form von behördlich ausgestellten EU-Bescheinigungen¹² vermarktet werden.

Tierschutz: Das Veterinäramt soll Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden, wie es im § 1 des Tierschutzgesetzes und im Artikel 20a des Grundgesetzes verankert ist, schützen. Es überprüft deshalb routinemäßig oder anlassbezogen, ob die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bei gewerblichen Nutztier- und Tierhaltungen in Intensivtierhaltungen¹³, bei Tiertransporten und Schlachtungen, bei Tierzuchtbetrieben und beim Verkauf ins Ausland eingehalten werden. Private Nutz- und Haustierhaltungen werden ausschließlich bei

Hinweisen auf Missstände überprüft.¹⁴ Der Veterinärdienst überwacht zudem die Einhaltung rechtlicher Vorgaben bei Stallneu- und -umbauten.

Meldepflicht für Nutztierbestände: Eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde besteht gemäß Viehverkehrsverordnung für die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln und anderen als den hier genannten Klauentieren, z. B. Gatterwild oder Kameliden sowie gemäß Bienenseuchenverordnung für die Haltung von Bienen. Zusätzlich kann aufgrund einer aktuellen Seuchelage auch die Haltung anderer Tierarten anzeigepflichtig werden.

Zuständig für die Annahme und Erfassung der Tierbestandsmeldungen ist in NRW die Tierseuchenkasse NRW.¹⁵ Eine Mitteilung über die Standorte der Tierhaltungen an das Veterinäramt ist dennoch erforderlich.

Jeder tierhaltende Betrieb, z. B. Schweinebetrieb, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen und Schlachtstätten, muss seinen Tierbestand ab der Übernahme entweder schriftlich auf einer Meldekarte oder auf elektronischem Wege direkt an die zentrale Datenbank des Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, „HI-Tier“¹⁶, melden.

Tierseuchenbekämpfung: Die kommunalen Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung ergeben sich als vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor der allgemeinen Seuchengefahr und als Sofortmaßnahme nach Seuchenausbrüchen.¹⁷ Der Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche oder meldepflichtigen Krankheit ist daher sofort dem Veterinäramt zu melden. Das Amt trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, z. B. Sperrung des betroffenen Tierbestandes, Tötung der Tiere, Errichtung eines Krisenzentrums im betroffenen Gebiet und Benachrichtigung der regionalen Schlachtereien und Molkereien. Lokale und nationale Tierseuchen werden

7 Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/709488/509d8dec9db105e47a7bf8d2aa2f4d1d/WD-5-077-20-pdf-data.pdf> [Stand: 10.12.2021, gilt ebenfalls für alle weiteren Hinweise auf Internetquellen].

8 Einrichtung zum Verkauf minderwertigen, in der Fleischschau als bedingt tauglich eingestuften Fleisches, z. B. aus Notschlachtungen.

9 Siehe auch Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 7: Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 95 (2021), S. 60–67.

10 Ein verbreitetes Fachverfahren stellt Aspe (<https://aspe-institut.de/leistungen/aspe-management-application.php>) dar. Es ist mit der WISIA-Artenschutzdatenbank des Bundesamts für Naturschutz Bonn verknüpft (siehe <https://www.wisia.de>).

11 Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97 oder der EU-Verordnung Nr. 2017/160.

12 Im Sprachgebrauch noch immer üblich: „CITES-Bescheinigung“.

13 Insbesondere bei Geflügel, in der Schweinehaltung, bei Rindern und auch in der Nutzfischproduktion.

14 Vgl. Biewener, Tierhaltung, Tiergesundheit, Tierzucht, in: Verein für die Geschichte der Deutschen Landkreise e. V. (Hrsg.), Der Kreis. Ein Handbuch, Bd. 4a: Aufgaben der Kreise, Köln/Berlin. 1986, S. 220f.

15 <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse>.

16 <https://www.hi-tier.de>.

17 Vgl. Thomas, Tierseuchenbekämpfung (wie Anm. 4), S. 214f.

von den Kommunen in das Tierseuchennachrichtensystem TSN¹⁸ eingetragen.

Reiseverkehr mit Tieren: Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ist Grundvoraussetzung für das Reisen mit Heimtieren in der EU die Kennzeichnung des Tieres (in der Regel mittels Mikrochip), ein EU-Heimtierausweis, der den Anforderungen der VO entspricht und eine gültige Tollwutimpfung, die auch im EU-Heimtierausweis eingetragen ist.

Gemäß der Europäischen Viehverkehrsverordnung überwacht der Veterinärdienst außerdem die Ein- und Ausfuhr sowie das Verbringen lebender Tiere für die Nutztierhaltung mit der Ausstellung amtstierärztlicher Gesundheits- bzw. Seuchenfreiheitsbescheinigungen. Im Vordergrund stehen dabei die Ermittlung und Feststellung von Tierseuchen und deren Verbreitung, illegale Transporte sowie die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen. Die Tierschutztransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der EU, einschließlich der spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von Beamtinnen und Beamten unterzogen werden. Die Veterinärdienste stellen Befähigungs- sowie Zulassungsnachweise für die Transporte aus und führen entsprechende Kontrollen durch. Die europäische Tierschutztransportverordnung gilt auch beim Transport in Drittländer. Die für den Transport verantwortliche Person muss gegenüber dem Veterinärdienst nachweisen, dass die Bestimmungen der Verordnung auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden. Transporte in sog. „Tierschutz-Hochrisiko-Staaten“ sind untersagt.

Tierkörperbeseitigung: Die Tierkörperbeseitigung dient dem Schutz der Tierbestände vor Seuchen und anderen verlustbringenden Krankheiten. Nach den einschlägigen Gesetzen sämtlicher Bundesländer sind primär die Kreise und kreisfreien Städte beseitigungspflichtige Körperschaften¹⁹, die diese Aufgabe an private Entsorgungsunternehmen übertragen. Verendete Tiere müssen umgehend zur Abholung bei der Tierkörperbeseitigung angemeldet werden.

Tierarzneimittel: Die Tierarzneimittelüberwachung der Veterinärämter kontrolliert den Verkehr mit Arzneimitteln einschließlich Betäubungsmitteln für Tiere und deren Anwendung durch Tierärztinnen und Tierärzte, Schlachthöfe, Landwirtinnen und Landwirte sowie Einzelhandelsunternehmen, insbesondere bei den Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Aufgabenschwerpunkte sind die Überwachung tierärztlicher Hausapotheken und des pharmazeutischen Versandhandels sowie die Entnahme von Arzneimittel-Rückstandsproben (Rückstandshöchstmengen) vom lebenden sowie geschlachteten Tier.

Seit dem 1. Januar 2016 werden tierärztliche Hausapotheken vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kontrolliert. Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen jedoch weiterhin die Anwendung von Tierarzneimitteln in Tierhaltungen und im Einzelhandel.

Tierimpfstoffe: In der Nutztierhaltung sorgen Impfungen für den Schutz der Tiere vor gefährlichen Infektionskrankheiten, für eine bessere Qualität der tierischen Lebensmittel und dienen letztendlich auch dem Schutz der Verbraucher:innen. In Nutztierbeständen, die einer regelmäßigen Untersuchung durch die betreuende Tierärztin bzw. den Tierarzt unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass gewerbliche Tierhaltungen direkt Impfstoffe von der betreuenden Tierärztin bzw. vom Tierarzt erhalten. Die Impfung kann dann unter strengen Auflagen mit umfangreichen Aufzeichnungspflichten für die Tierärztin bzw. den Tierarzt und die Tierhaltung durch die tierhaltende Person selbst erfolgen. Die bestandsbetreuende Tierärztin bzw. der Tierarzt hat die Abgabe von Impfstoffen dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Alle Tierhalter:innen sind dabei zur Führung eines Impfstoffkontrollbuches verpflichtet.

Futtermittelüberwachung: Seit dem 1. Januar 2006 ist in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Futtermittelhygiene-Verordnung²⁰ gültig, die unter anderem das Herstellen, Verarbeiten, Lagern, Transportieren oder Vertreiben von Futtermitteln von einer Zulassung beziehungsweise Registrierung abhängig macht. Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Registrierung der landwirtschaftlichen Betriebe zuständig. Betroffen sind unter anderem alle Betriebe, die selbst Futtermittel herstellen.²¹ Die Aufgabe des Veterinäramtes besteht im Bereich der Futtermittelüberwachung in der Kontrolle der Herstellung und Verarbeitung von einwandfreien Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Ziel, gesunde Lebensmittel an Verbraucher:innen liefern zu können. Auch werden regelmäßig Futtermittelproben entnommen und zur Untersuchung an die staatlichen Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter²² weitergeleitet.

18 <https://www.fli.de/de/service/informationssysteme-und-datenbanken/tsn/>.

19 Vgl. Blume, Tierkörperbeseitigung, in: Verein für die Geschichte der Deutschen Landkreise e. V. (Hrsg.), Der Kreis. Ein Handbuch, Bd. 4a: Aufgaben der Kreise, Köln/Berlin. 1986, S. 241 f.

20 Verordnung (EG) Nr. 1831/2005.

21 https://www.kreis-soest.de/gesundheit_verbraucher/verbraucher/tiere/futtermittel/futtermittelueberwachung.php. Zuständig für die Zulassung und Registrierung nichtlandwirtschaftlicher Futtermittelbetriebe ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Alle Personen (außer Landwirtinnen und Landwirte), die gewerbsmäßig nur in geringem Umfang Futtermittel für Heimtiere, Hunde und Katzen herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren oder vertreiben möchten, sind verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zwecks Registrierung oder Zulassung zu kontaktieren.

22 Vgl. die Aufstellung aller staatlichen Untersuchungsämter in NRW: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/lanuv-stellt-sich-vor/standorte>.

Weitere Aufgaben im Bereich Tierwohl sind u. a.:

- Cross-Compliance-Kontrollen²³
- Durchführung von Verhaltensprüfungen für gefährliche Hunde zwecks Leinen- und Maulkorbzwang
- Förderung und Mitwirkung an der Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung von freilebenden und Freigängerkatzen zur Stabilisierung des Katzenbestandes im Sinne der Katzenschutzverordnung
- Registrierungs- und Zulassungspflicht für tierische Nebenprodukte: Tierische Nebenprodukte sind gemäß der Definition der EU-Verordnung 1069/2009 ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs bzw. andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen
- Überprüfung von Tieraussstellungen und Veranstaltungen mit Tieren auf Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen
- Überwachung und Prüfung der im Rahmen der Auszahlung von EU-Agrarmitteln an landwirtschaftliche Betriebe einzuhaltenden Verpflichtungen in den Bereichen Tierschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Umweltschutz
- Überwachung von Tierheimen, Tierparks und Zoos

Lebensmittel und Verbraucher

Lebensmittelüberwachung: Die Lebensmittelüberwachung beinhaltet die Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft, von Tabakerzeugnissen und von kosmetischen Mitteln sowie von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände). Sie wird im Wesentlichen durch ein Fachverfahren geführt, z. B. Balvi IP, welches mit seinen Vorgängersystemen seit Ende der 1990er-Jahre im Einsatz ist. Diese bundesweit genutzte Datenbank ermöglicht eine Dokumentation der behördlichen Tätigkeit im Bereich Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität, z. B. Betriebsdatenerfassung, Dokumentation von Verstößen und Maßnahmen, Lebensmittelprobenahmen, Dokumentation von Verbraucherbeschwerden, Bau- und Betriebsbesichtigungen, Kontrollberichte.

Zweck der Lebensmittelüberwachung im weiteren Sinne stellt der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren beim Genuss von und beim Verkehr mit Lebensmitteln sowie beim Umgang mit Bedarfsgegenständen und vor Übervorteilung beim Erwerb mit Lebensmitteln durch Täuschung oder Irreführung dar. In Nordrhein-Westfalen trat am 1. Januar 1986 das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 in Kraft. Dieses Gesetz legte die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden in der Lebensmittelüberwachung fest, soweit nicht die Landesregierung eine abweichende Zuständigkeitsregelung traf. Im Allgemeinen wurde die Koordination der Lebensmittelüberwachung in den Kreisen und kreisfreien Städten der jeweiligen Veterinärverwaltung übertragen.

Die Lebensmittelüberwachung geschieht grundsätzlich auf zwei Ebenen: durch Kontrolle der Einrichtungen (z. B. Betriebe oder Verkaufsstellen), die mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Berührung kommen, sowie mit der in der Regel damit verbundenen Probenentnahme (z. B. Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen, Geflügel-Lebenduntersuchungen) durch Überprüfung dieser Proben und Gegenstände in eigens dafür eingerichteten staatlichen Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern.²⁴ Weitere Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sind die Beratung für Gewerbetreibende (z. B. bei der Planung neuer Betriebe oder auch Umbauten und Betriebsübernahmen) sowie die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden.

Wildbrethygiene: Jäger:innen sind bei Weitergabe von erlegtem Wild an Dritte auch als Lebensmittelunternehmer tätig und müssen daher die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dazu gehören im Einzelfall eine Registrierung, eine Schulung im Sinne der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) sowie amtliche Fleischuntersuchungen und Trichinenprobenentnahmen beim erlegten Wild.

Akteninhalte und Bewertungen

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:²⁵

- Arbeitsgemeinschaften oder sonstige Zusammenschlüsse der Viehzüchtung in einer Region
- Private und kommunale Tierkörperbeseitigungsanstalten,
Inhalte z. B.: Vertragliche Angelegenheiten; Organisation der Tierkörperbeseitigung; Überprüfung und Besichtigung der Anstalt; Umbau und Erweiterung; Betriebsbeschreibung; Abwasserbeseitigung und Geruchsbelästigungen
- Schlachthöfe und Schlachthofgemeinschaften mit anderen Städten,
Inhalte z. B.: Unterlagen zur Errichtung und Privatisierung des Schlachthofs; Verträge, Satzungen und Gebührenordnungen samt Freibankordnung; Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Veterinäramt und Schlachthof
- Tierheime, Inhalte z. B.: Errichtung; Kooperationen; Renovierung; Benutzungs- und Entgeltordnung
- Überwachung von Tierparks und Zoos,

²³ Landwirtschaftliche Direktzahlungen der EU an Landwirtinnen und Landwirte sowie landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, die bestimmte Standards in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz einhalten müssen.

²⁴ Vgl. Wesche, Lebensmittelüberwachung und Lebensmitteluntersuchung, in: Verein für die Geschichte der Deutschen Landkreise e. V. (Hrsg.), Der Kreis. Ein Handbuch, Bd. 4a: Aufgaben der Kreise, Köln/Berlin. 1986, S. 233f.

²⁵ Siehe dazu auch: Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen kommunaler Amtsleitungen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 36–37.

Inhalte z. B.: Niederschriften der Sitzungen der Unterstützervereine bzw. der Träger²⁶; Jahresberichte; Presseberichte

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Betriebsakten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (Akten über Herstellerbetriebe; Groß- und Supermärkte; sonstige Einzelhandelsgeschäfte wie z. B. Metzgereien und Bäckereien, Eisdielen, Gaststätten, etc.),
Inhalte z. B.: Gewerbean- und -abmeldung der zuständigen Stadt oder Gemeinde; Vermerke über die Kontrollbesuche und Begehungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; Entnahme von Proben; Ergebnisse des Staatlichen Veterinäruntersuchsamtes; Verbraucherbeschwerden; Einleitung von Bußgeldverfahren und Korrespondenz mit dem Ordnungsamt; Beschreibung von Arbeitsabläufen und Produktbeschreibungen des Betriebes; Genusstauglichkeitsbescheinigungen
 - Bewertungsempfehlung: Verschiedene Kriterien können bei der Bewertung herangezogen werden, z. B. bedeutsame Firmen/Betriebe; besonders auffällige und arbeitsintensive Betriebe; herausragende Einzelfälle (z. B. Unterlagen über eine Bäckerei und Küche einer Justizvollzugsanstalt, die Beanstandungen von Strafgefangenen beinhaltet)
- Betriebsakten Nutztierhaltungen (Überprüfung der einzelnen landwirtschaftlichen Höfe auf Tierseuchen, Futtermittel, Tierarzneimittel etc.),
Inhalte z. B.: Aktenblatt mit allgemeinen Angaben zum Hof; Prüfbericht; Vermerke des Veterinäramtes, z. B. über den Einsatz verbotener Masthilfsmittel und Kontrolle des Betriebes; Entnahme von Proben; Befunde der Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter Rheinland und Westfalen oder sonstiger Versuchs- und Forschungsanstalten; Anhörung betroffener Personen; Sperrung, Tötungsanordnung; Tierseuchenverfügung; Kontrollbögen; Entschädigung durch die Tierseuchenkasse
 - Bewertungsempfehlung: Die Aktenführung stellt sich bei der Überprüfung der Höfe im Einzelfall sehr gleichförmig dar und es können in der Regel nur wenige aussagekräftige Informationen über den Hof bzw. die Nutztierhalterin/den Nutztierhalter gewonnen werden. Abgesehen von bedeutsamen sowie besonders auffälligen und arbeitsintensiven Betrieben sind nur herausragende Einzelfälle (z. B. Kälberskandal) als archivwürdig einzustufen
- Ein- und Ausfuhr von Tieren (hier Sonderfälle, z. B. Einfuhr von (besonderen) Tieren aus dem Ausland für ein Tierversuchslabor)
- Ermittlungsverfahren gegen Betriebe und Tierbesitzer:innen sowie Nutzer:innen des Schlachthofs (Bußgelder und Strafverfahren im Rahmen der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärbereich)
- EU-Zulassung im Rahmen der Lebensmittelüberwachung²⁷ (Antragsteller sind z. B. Schlachtbetriebe, Caterer, Großküchen),
Inhalte z. B.: Antrag; Betriebsspiegel mit Angaben zum Betrieb; Beiblatt mit Angabe zu vorgenommenen Schlachtungen; Sachkundenachweis des Betriebs, u. a. Hygieneschulungen; Betriebsbegehung; Zulassung des Betriebs und Gebührenabrechnung
- Fleischbeschaubezirke (Abgrenzung der Bezirke der für den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt privat tätigen Tierärzt:innen und amtliche Fleischassistent:innen im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchungen)
- Prüfungsverfahren i. S. des Tierschutzgesetzes bei gewerblichen Nutztier- und Tierhaltungen in Intensivtierhaltungen, bei Tiertransporten und Schlachtungen sowie bei Tierzuchtbetrieben
- Tierschutzmaßnahmen (Stellungnahmen zu Streichelzoos, Wildfreigehegen und Vogelparks; Überwachung der Tierheime, Nerzfarmen, Zirkusse, gewerbsmäßige Haltung von Wirbeltieren sowie private Tierhaltung)
- Tierschutzrechtliche Hinweise aus der Bevölkerung zur widerrechtlichen Tierhaltung durch Züchter:innen und Privatpersonen (Anzeige, Protokolle der Untersuchungen, Fotos)
- Tierseuchenbekämpfung (Sachakten zu Tierseuchen im Gebiet des Kreises/der kreisfreien Stadt und Akten betroffener Höfe/Betriebe),
Inhalte z. B.: Statistik des Ausbruchs, z. B. betroffene Orte, Anzahl erkrankter und verendeter Tiere; Ablaufplan; Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises/der kreisfreien Stadt, z. B. zum Schutz gegen Influenza; Allgemeine Informationen des Veterinäramtes für die Tierärztinnen und Tierärzte; Betriebsdatenblatt mit allgemeinen Angaben zum betroffenen Hof; Maßnahmen, z. B. Sperrverfügung, Tötungsanordnung; Untersuchungsberichte der Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter Rheinland und Westfalen; Tierseuchenentschädigungsantrag des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs; Erlasse der Bezirksregierung und des Umweltministeriums des Landes NRW; Karte mit Einzeichnung des betroffenen Gebietes; Protokoll der Krisenstabsbesprechung des Veterinäramtes; Impfüberwachung; Gesundheitsbescheinigungen; Meldung von Krankheiten und Todesfällen an das Amt; Zeitungsausschnitte
 - Bewertungsempfehlung: Unterlagen über größere Seuchenzüge, wie z. B. BSE, Schweinepest, Maul- und Klauenseuche und Geflügelpest oder auf

²⁶ Hier ist die nichtamtliche Überlieferung gemeint.

²⁷ Nach Artikel 4 der VO (EG) 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer:innen in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur dann in den Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) 852/2004 und 853/2004 entsprechen und von der zuständigen Behörde registriert – oder sofern dies erforderlich ist – zugelassen worden sind, vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW.

den Menschen übertragbare Erkrankungen (Tollwut) sollten archiviert werden. Sie dokumentieren die Ausbreitung und Bekämpfung der Seuchen im jeweiligen Gebiet (Kreis/kreisfreie Stadt) und können auch für ortsgeschichtliche Forschungen herangezogen werden. Zu vernichten sind Unterlagen, die z. B. nur die Impfüberwachung oder Gesundheitsbescheinigungen beinhalten und keine Informationen über eine große Ausbreitung einer Tierseuche enthalten.

- Zuchtregister, Herdbücher, Deckscheine

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Abgabe von Fleisch aus der Freibank (Abgabe von minderwertigem Fleisch und Verwertung als Hundefutter)
- Amtstierärztliche Untersuchung von auffälligen/gefährlichen Hunden (gleichförmige Formulare, Gutachten geht an das jeweilige Ordnungsamt)
- Anmeldung imkerlicher Tätigkeiten (u. a. Bienenstände, Wandergenehmigungen)
- An- und Abmeldung besonders geschützter Tiere („Beständeveränderungsanzeigen“, Herkunftsnachweise/CITES- bzw. EG-Bescheinigungen der Tiere), d. h. Aktualisierung im Fachverfahren (z. B. Aspe).
- Arzneimittelrückstandsproben-Untersuchungen (chronologisch oder nach Betrieb abgelegt)
- Ausgleichsabgabe und Ausgleichszahlungen für frisches Fleisch, das von außerhalb in die Gemeinde eingeführt wird
- Befähigungsnachweise für Tiertransporte/Transportzulassungen für Landwirt:innen, Viehhändler:innen, LKW-Fahrer:innen in Unternehmen sowie sonstige Personen (Antrag, Urkunde Landwirtschaftskammer, Erlaubnis und Gebührenbescheid)
- Beihilfen für Tierzüchter:innen im Falle von Seuchen oder sonstigen Schäden
- Betriebsakten über die praktischen Tierärztinnen und Tierärzte (Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheken sowie in Kliniken; Akten beinhalten Kontrollbögen und Befunde)
- Cross-Compliance-Kontrollen
- Durchführung der Tierkörperbeseitigung (Transport an den von der kreisfreien Stadt/vom Kreis beauftragten Betrieb)
- Durchführung und Untersuchungsergebnisse der Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenschau in Betrieben sowie bei Privatpersonen außerhalb des Schlachthofs
- Fleischkontrolle (Bestellung und Verpflichtung des in der Auslandsfleischuntersuchung tätigen tierärztlichen Personals; Akten über beauftragte/freiberufliche Tierärztinnen und Tierärzte und amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten; Bestellung von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für EWG-Betriebe)
- Genehmigungsverfahren für Jungvieh- und Fohlen-schauen, Rassegeflügel- und Kaninchenschauen aus Gründen des Seuchenschutzes
- Genusstauglichkeitsbescheinigungen für den Verkauf von frischem Fleisch aus dem Schlachthof in das In- und Ausland
- Gesundheitszertifikate für Produkte im Rahmen des Exports von Lebensmitteln
- Hackfleischsachkundenachweise (Bescheinigungen für Personen für den Umgang mit Hackfleisch) für Mitarbeiter:innen ohne Fachausbildung, sofern nicht Teil der Betriebsakte
- Illegale Viehtransporte durch Nutzer:innen des Schlachthofs aus dem Schlachthof
- Lebensmittelüberwachung von Milchprodukten
- Probenentnahmescheine (Protokolle über eine Probenahme nach z. B. § 43 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch: Bezeichnung der Probe, z. B. Frühtrachthonig, Anzahl, Menge, Angebotsform, Kennzeichnung, Entnahmebetrieb, Betriebsart, Erzeuger)
- Sachkundenachweise für Hundehalter:innen (Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz z. B. für die Durchführung von Tierbörsen, Tieraussstellungen, Tierzucht, Ausbildung von Schutzhunden etc.), Inhalte z. B.: Betriebsdatenblatt; Antrag; Führungszeugnis; sonstige Bescheinigungen wie z. B. Wurfmeldeschein bei Hunden; Erlaubnis und Gebührenbescheid
- Sachkundenachweise Lebensmittelhygiene für diverse Berufsgruppen, u. a. Gastronom:in, sofern nicht Teil der Betriebsakte
- Tierheime (Zuschüsse)
- Triebgenehmigungen für Wanderschafe, Inhalte z. B.: Amtstierärztliche Untersuchungen; Genehmigung zum Trieb durch mehrere Kreise; Beweidung von Grünflächen im Wassergewinnungsgelände durch Schafherden
- Überwachung von Tierparks und Zoos, Inhalte z. B.: Amtstierärztliche Bescheinigungen von Untersuchungen bei Tieren; Bakteriologische Untersuchungen von Bodenproben; Abgabe von Tierkörperteilen zu Futterzwecken; Tierbestandslisten
- Überwachung von Tierversuchen lebender Tiere (Anträge und Protokolle)
- Unterlagen zu Ein- und Ausfuhren von lebenden Tieren, Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Ländern außerhalb und innerhalb der Europäischen Union, sofern keine Sonderfälle, Inhalte z. B.: Gemeinsame Veterinärdokumente für die Einfuhr von Waren und Tieren; Gesundheitsbescheinigungen aus den Ursprungsländern; Transporterklärungen; Einfuhrgenehmigungen; Auslandsfleischschau; Statistiken und Begleitscheine für Proben zu den chemischen Untersuchungen
- Wildbrethygiene